



# Rechtliche Grundlagen im Digitalfunk





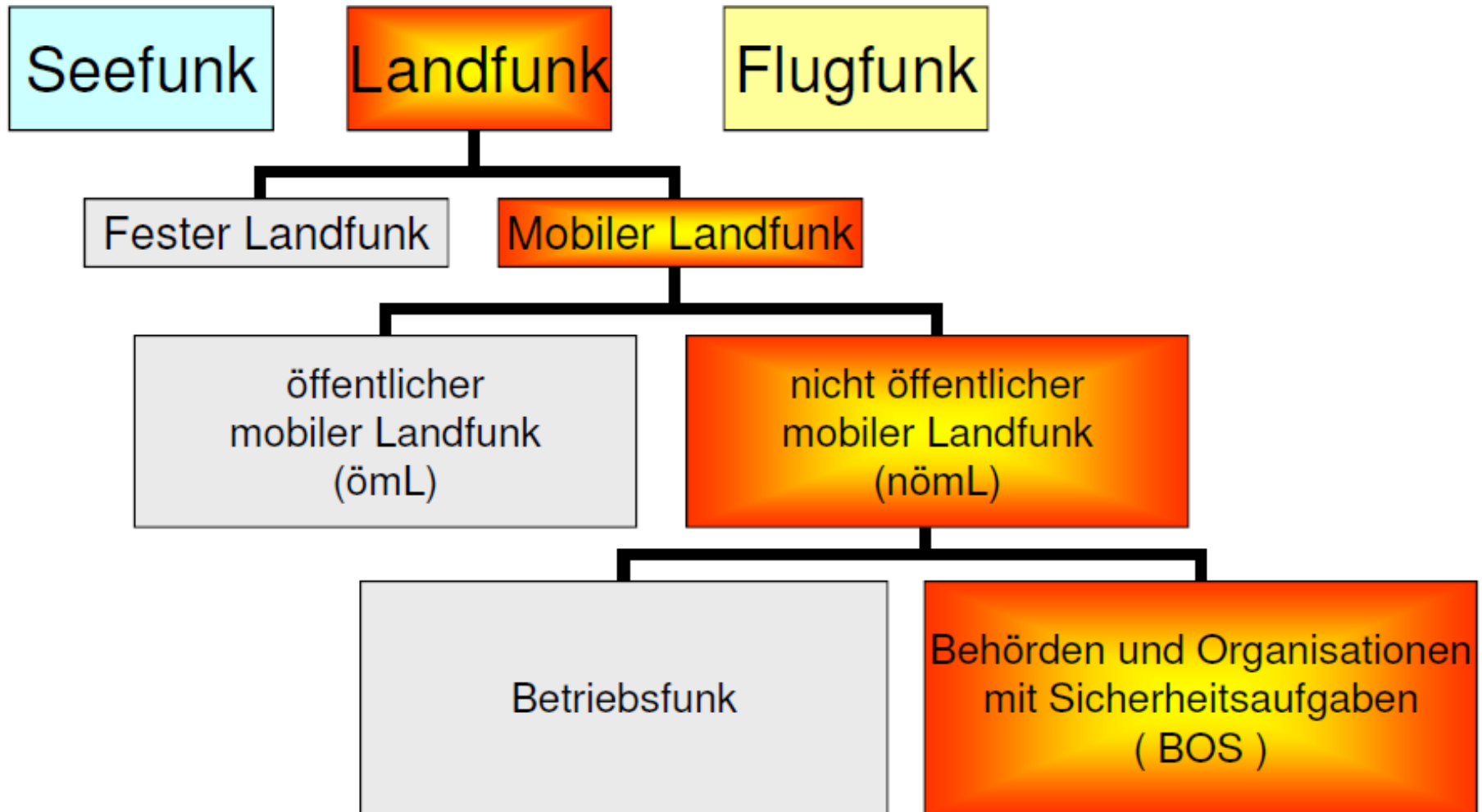
## Gliederung

### 1. Einteilung der Funkdienste

### 2. Gesetzliche Grundlagen



# 1. Einteilung der Funkdienste





## 2. Gesetzliche Grundlagen

### Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind:

- Polizei der Länder
- Polizei des Bundes und Technisches Hilfswerk
- in der Erweiterung des Katastrophenschutz mitwirkende Behörden und Organisationen
- Bundeszollverwaltung
- **Kommunale Feuerwehren, anerkannte Werkfeuerwehren und sonstige öffentliche Feuerwehren**
- Katastrophenschutzbehörden der Länder
- Behördliche Träger der Notfallrettung (DRK, ASB, JUH, MHD, DLRG, etc. ...)
- mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben gesetzlich beauftragte Behörden und Dienststellen





## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1 Telekommunikationsgesetz

### 2.2 Strafgesetzbuch

### 2.3 Betriebsorganisation Digitalfunk der BDBOS und der Länder

### 2.4 PDV 810.3 „Sprechfunkdienst“ (abgeleitet aus der DV 810)

### 2.5 Verpflichtungserklärung





## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1 Telekommunikationsgesetz



In der Bundesrepublik Deutschland ist die Fernmeldehoheit durch das Grundgesetz (Artikel 33 GG) geregelt. Darin heißt es:

*„Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:*

...

*7. Das Postwesen und die Telekommunikation.“*

Aufgrund des Telekommunikationsgesetz (TKG), übt die Bundesnetzagentur die Fernmeldehoheit in der Bundesrepublik Deutschland aus. Sie vergibt im Rahmen der Fernmeldehoheit auch die Lizenzen für Telekommunikationsunternehmen.

Aktuelle Regelung im Telekommunikationsgesetz (§ 2 TKG):

*„Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.“*



## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1 Telekommunikationsgesetz (TKG)

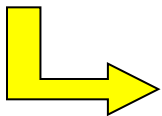
#### § 88 Fernmeldegeheimnis

*(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.*

*(2) ... Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.*

*(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.*

...



**Die Benutzer von Funkanlagen sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet!**





## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1 Telekommunikationsgesetz (TKG)

#### § 89 Abhörverbot von Nachrichten

*Mit einer Funkanlage dürfen nur Nachrichten, die für den Betreiber der Funkanlage, . . . , die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, abgehört werden. Der Inhalt anderer als in Satz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 88 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden.*

. . .

*Das Abhören und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.*

#### § 148 Strafvorschriften

*(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

*1. entgegen § 89 Satz 1 oder 2 eine Nachricht abhört oder den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt . . .*

. . .







## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.2 Strafgesetzbuch (StGB)

Im StGB ist die strafrechtliche Würdigung des Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht geregelt.

- § 201 Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Abs. 2 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 331 Vorteilsannahme
- § 332 Bestechlichkeit
- § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 358 Nebenfolgen





## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.3 Betriebsorganisation



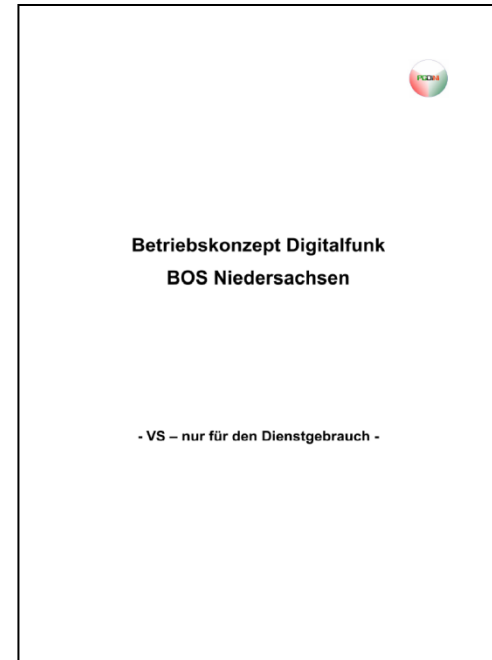
### Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) und der Bundesländer

Die zentrale Aufgabe der BDBOS ist der Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für die Sicherheitsbehörden (Digitalfunk BOS).

Der Aufbau und Betrieb eines einheitlichen Digitalfunknetzes ist ein gemeinsames Projekt aller Bundesländer sowie des Bundes. Hierfür wurde der BDBOS die Gesamtkoordination übertragen.

Im Land Niedersachsen übernimmt die Aufgabe der Koordination und Umsetzung die **Koordinierende- und Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen (KSDN und ASDN)** in Hannover.

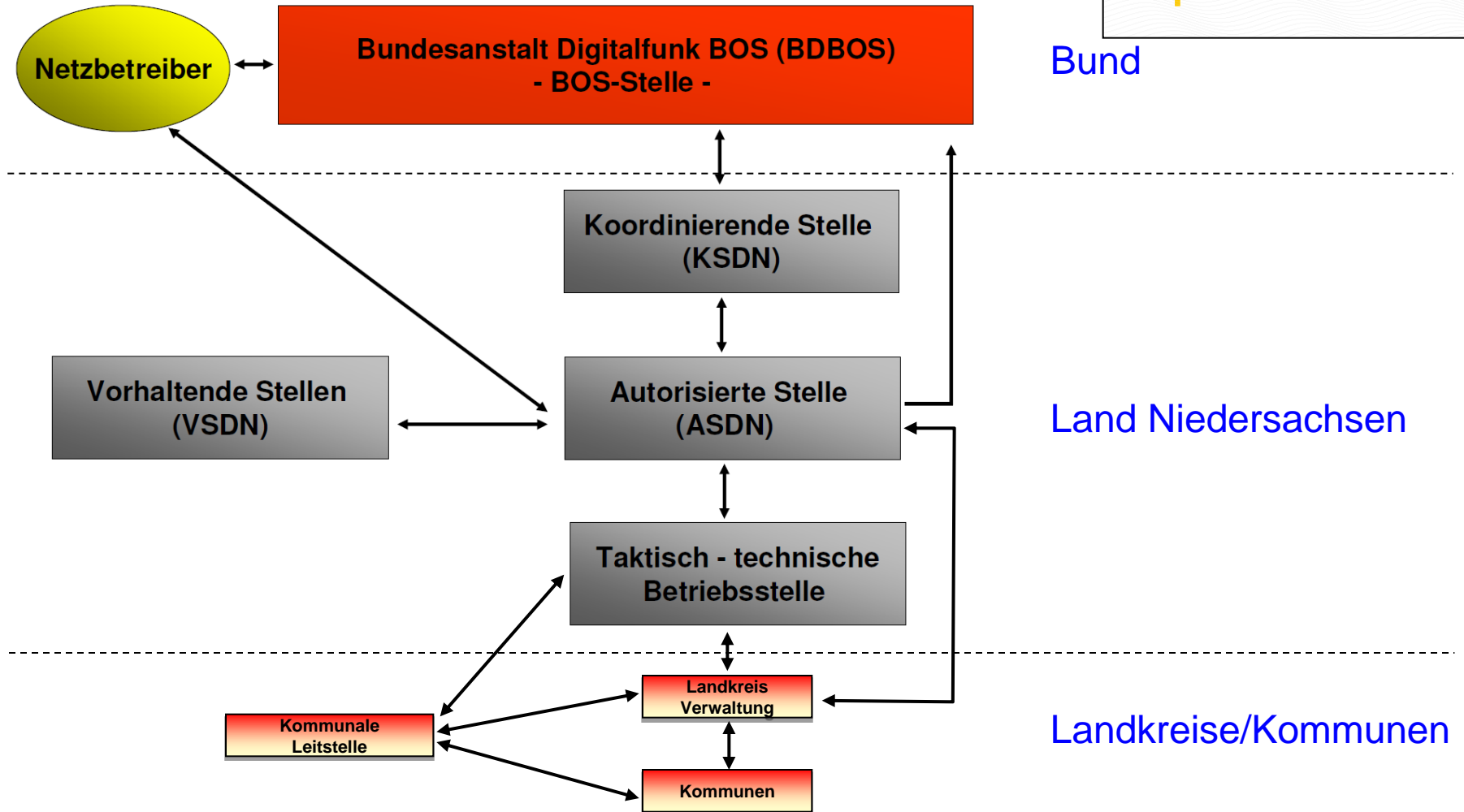
Digitalfunk BOS  
Niedersachsen





## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.3 Betriebsorganisation





## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.4 PDV/DV 810.3 „Sprechfunkdienst“ (abgeleitet aus der DV 810)

...

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Vorschrift gilt für den **Fernmeldebetriebsdienst** der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

1.1.2 Für das Betreiben von Fernmeldeverbindungen gelten u. a.

- fernmelderechtliche Bestimmungen
- Verschlusssachenanweisungen
- Dienstvorschriften

in der jeweils gültigen Fassung.

...

Weiterhin sind in dieser DV der Sprechfunkverkehr, die Abwicklung sowie Vordrucke beschrieben und festgelegt.



(Quelle: www.Kohlhammer.de)





## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.5 Verpflichtungserklärung

#### Muster einer Verpflichtungserklärung aus der PDV/DV 810.3

#### Verpflichtungsniederschrift

.....  
(Dienststelle)

#### Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Frau/Herr ..... geb. am .....

beschäftigt/tätig bei ..... wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten."

....., den .....  
(Ort) (Datum)

#### Verpflichtet durch:

.....  
(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

.....  
(Unterschrift der/des Verpflichteten)





**Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!**  
**Gibt es noch Fragen?**

